

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.774/0002-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG PHILIPP ABBREDERIS

PERS. E-MAIL • PHILIPP.ABBREDERIS@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-170.706/0005-II/ST4/2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2

1030 Wien

per Mail: st4@bmvit.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird
(12. FSG-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) und
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#)

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministerien-gesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministerien-gesetzes gelten nämlich die im Führerscheingesetz

enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Entsprechend dem Punkt 1.3.5. des oz. Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird weiters angeregt, die gegenständliche Gesetzesnovelle dazu zu benützen, die geänderten Ministerialbezeichnungen durch formelle Novellierungen anzupassen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Laut den Erläuterungen soll die Probezeit jedenfalls nach der dritten Verlängerung enden. Dies ist weder dem geltenden noch dem vorgeschlagenen Gesetzestext zu entnehmen. Dass es nach einer („positiven“) verkehrspsychologischen Untersuchung gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 5 zu keiner weiteren Verlängerung der Probezeit kommt, sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Es sollte geprüft werden, ob der Verweis auf § 24 Abs. 1 nicht durch einen Verweis auf § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 ersetzt werden sollte. Denn die „Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung“ sind nicht in § 24 Abs. 1 sondern in § 3 Abs. 1 (auf den in § 24 Abs. 1 auch verwiesen wird) geregelt. Dass ein Verfahren zur Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung nach § 24 einzuleiten ist, wenn eine Untersuchung nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 5 ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr vorliegen, ergibt sich (auch ohne ausdrücklichen Verweis) aus der Formulierung des geltenden § 24 Abs. 1.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2):

Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht zum Zweck einer besseren Systematik der vorgeschlagene neue Satz gemeinsam mit dem geltenden § 20 Abs. 4 vierter bis sechster Satz bzw. § 21 Abs. 2 dritter bis fünfter Satz eine eigene Bestimmung bilden sollte.

Zu Z 6 (§ 31):

Das Wort „sowie“ am Ende der Z 4 sollte durch die Wortfolge „absolviert hat,“ ersetzt werden. Darüber hinaus stellt die Z 9 keine sprachlich korrekte Fortsetzung des

Einleitungsteils dar („wenn der Antragsteller ... kein Lenkverbot besteht“); die Bestimmung sollte daher überarbeitet werden. In Abs. 3 ist nach dem Wort „Kraftfahrzeugbesitzern“ ein Beistrich zu setzen. In Abs. 4 sollte – analog zur Formulierung in § 15 Abs. 4 – davon gesprochen werden, dass der „alte“ Mopedausweis seine Gültigkeit verliert.

Zu Z 9 (§ 43 Abs. 17):

Der vorgeschlagene § 43 Abs. 17 hat zu lauten:

„(17) § 1 Abs. 6, § 31 samt Überschrift sowie § 41 Abs. 9 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

Zum Vorblatt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in dem insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

Weiters sollte es „Richtlinie 2003/59/EG“ heißen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Ebenso fehlt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Es wird daher angeregt, zumindest die im Vorblatt enthaltene Darstellung in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu übertragen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. März 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt